

A U F S A T Z ,  
BETREFFEND DIE KURLÄNDISCHEN  
LANDSCHAFTS-SCHULDEN.

Im Druck erschienen worden.  
Verlag von A. C. Kleinberg.

Dorpat.  
Im Druck erschienen.



D O R P A T ,

GEDRUCKT BEI M. G. GRENZ IUS ,

UNIVERSIT. BUCHDRUCKER.

A U T O R  
L E I T E R  
L A N D S C H A F T S - S C H R I F T

Ist zu drucken erlaubt worden.

Professor F. C. Kleinenberg.

Dorpat,  
den 25. November 1811.

ESTICA

R A. 2814.

TRD Hasmatukoy

4413

139708597

est 4413

Es ist nur zu bekannt, wie das Zusammentreffen mehrerer ungünstigen Ereignisse den Vermögens-Zustand des Kurländischen Adels so sehr zurückgesetzt hat, dafs nicht nur mehrere Glieder desselben, und, mit unter, sehr bedeutende Gutsbesitzer, theils unzahlbar sind, theils ihr Vermögen schon ihren Creditoren übergeben haben, sondern dafs auch noch Mehrere einem gleichen Schicksal entgegen gehn.

Unter solchen Umständen gebietet es die Nothwendigkeit, dafs Kurlands Adel seine Landschaftswilligungen einstelle, und sich nicht mehr bestimmen lasse, durch grofse und zwecklose Geldopfer, seiner schon so tief gesunkenen Wohlfahrt, noch selbst den letzten Stofs zu geben.

Wenn man erwägt, dafs der Adel, seit mehreren Jahren, beträchtliche Patrimonialgüter hat, — dafs die Gutsbesitzer, seitdem Kurland zum Russi-

schen Reiche gehört, bei weitem mehr an die Landschafts-Kasse, als an die Hohe Krone gezahlt haben und dafs dennoch die Landschaftsschulden jetzt gröfser sind, als sie es waren, ehe der Adel die Patrimonialgüter hatte; — wenn man ferner erwägt, dafs das Ausschreiben der diesjährigen Willigung, ungeachtet der wörtlichen Versicherung „dafs die möglichste Rücksicht, auf die jetzigen schlechten Zeiten genommen werde“ dennoch eine Abgabe repartirt hat, die, nach dem Johannis-Cours berechnet, für jede männliche Seele 3 Rubel 23 Kopeken beträgt, da doch die Kronsabgaben, an Kopf- und Trank-Steuer nur 2 Rubel 60 Kopeken ausmachen; so sieht man dafs die Pensionen, Gratifikationen und Gehalte der Landschafts-Officianten, — weit mehr aber noch, die verschiedenen Deputationen nach St. Petersburg einen Geld-Aufwand verursacht haben, der mit den Landschaftlichen Einnahmen ganz aufser Verhältnifs steht. Folglich bleibt dem Adel die Wahl, entweder immerwährende Willigungen zu zahlen und sein Vermögen völlig zu erschöpfen, oder durch eine Reform, diesen unverhältnifsmässigen Ausgaben Schranken zu setzen.

Wenn der Adel, wie natürlich, eine Reform vorziehen sollte; so könnte die Zahl der Landschafts-Officianten, bei eintretender Vacanz vermindert, und auch ihre Gehalte, unbeschadet der jetzigen Nutzniefsler, verringert werden. Was aber die Deputationen nach St. Petersburg betrifft, so müfsten sie nur dann statt finden, wenn alle Provinzen des Reichs zu Deputationen aufgefordert würden.

Die Alt-Russischen Provinzen schicken gewöhnlich keine Deputation nach St. Petersburg, haben daselbst auch keine Geschäftsträger — die Ursache davon ist ganz einfach; nemlich, sie befolgen die Reichsgesetze, ohne sich Gegenvorstellungen zu erlauben. Kurlands Adel dagegen, getäuscht durch seine vorzüglichen Privilegien, schickt kostspielige Deputationen, ohne wesentlichen Erfolg, und mufs endlich die Reichsgesetze eben so befolgen, als die Alt-Russischen Provinzen.

Wer seit einigen Jahren den Gang der Landschaftlichen Verhandlungen, ihre Zwecke und ihre Resultate beobachtet hat, wird überzeugt seyn, dafs mehrere kostbare, aber fruchtlose Mafsregeln nicht hätten ergriffen werden können, wenn nicht der

Glaube an vorzügliche Privilegien bei dem Adel unterhalten worden wäre.

Der chimerische Glaube an vorzügliche Privilegien ist folglich der Zauberstab, durch den der Adel zu mehreren Mißgriffen verleitet worden ist; so lange also der nicht zerbrochen ist, wird das adeliche Patrimonial- und Privat-Vermögen immer seinen mystischen Einfluß fühlen.

Entfernet aber sey die Anmaßung, daß die vorzüglichen Privilegien, aufs bloße Wort, für chimerische anerkannt werden sollten! — Um diesem Vorwurf auszuweichen, vorzüglich aber, in der Absicht, um etwas Nützlichendes zu bewirken, folgt hier eine Darstellung der Kurländischen Privilegien; — sie ist freilich etwas zu umständlich, — allein um allen Einwendungen und allem Zweifel zu begegnen, hat sie nicht kürzer abgefasset werden können.

Als im Jahr 1795 die, zum Kurländischen Landtage versammelten Deputirten sich überzeugt hatten, daß die Pohnische Oberherrschaft, so wie das bisher in Kurland bestandene Lehnssystem und die mittelbare Herzogliche Regierung für die allgemeine Wohlfahrt beschwerlich und nachtheilig gewesen, und

daß für Kurland nichtsersprießlicheres zu wünschen sey, als der Segnungen und des Glücks theilhaftig zu werden, dessen die getreuen Unterthanen Rußlands sich erfreueten; so erließ der Landtag, unter dem 17ten März 1795, ein Manifest, wodurch er der Pohnischen Oberherrschaft entsagte, zugleich auch durch eine unter dem dato angefertigte Akte, die freiwillige, unmittelbare und unbedingte Unterwerfung Kurlands, unter Rußlands glorreichen Scepter, beschloß, und mit dieser Unterwerfungs-Akte eine Delegation nach St. Petersburg abfertigte.

Ihro Majestät die Kaiserin Catharina die Zweite, gloriwürdigen Andenkens, ertheilte dieser Delegation eine feierliche Audienz, in der die Delegation Ihro Kaiserlichen Majestät, zu den Füßen des Throns, die Annahme der unbedingten Unterwerfung Kurlands überließ, und gänzlich anheim stellte.\*)

\*) Die im Manifest und in der Unterwerfungs-Akte gebrauchten Ausdrücke sind, nach Möglichkeit beibehalten, wie solches in dem gedruckten Landtags-Diario vom 16. März 1795 sub Litt. N. et O. einzusehen ist.

Die Antwort vom Thron, durch den Herrn Vice-Kanzler, Grafen v. Ostermann war im Wesentlichen folgende: — „In huldreicher Gewährung ihrer Bitte, „geruhen Ihre Kaiserliche Majestät, selbige (die Provinzen Kurland, Semgallen und Pilten) unter Allerhöchst Dero Bothmäßigkeit aufzunehmen, nicht um „dadurch die Grenzen Allerhöchst Dero Staaten zu „erweitern, oder ihre Macht zu vergrößern, sondern „vielmehr, um auch auf diejenigen, welche zu Ihrer „Obhut und Herrschaft Zuflucht nehmen, dergleichen „Gnade und Wohlthat zu ergießen und zu verbreiten, „als Allerhöchst Dero alten und ursprünglichen Unterthanen so reichlich geniefsen.“

Auch erliessen Ihre Kaiserlichen Majestät den 15ten April 1795 ein Manifest, worin Allerhöchst Dieselben den neuen Provinzen, nachstehende Erklärung huldreichst zu ertheilen geruheten. — „Zugleich erklären Wir, auf Unser Kaiserliches Wort, „dafs nicht nur die freie Ausübung der Religion, „welche ihr von euren Vorfahren geerbt habt, die „Rechte und Vorzüge und das einem jeden gesetzmäfsig gehörige Eigenthum gänzlich beibehalten „werden soll, sondern dafs von nun an, ein jeder

„Nationalstand, oberwählter Provinzen, auch alle „die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu „benutzen habe, welche die alten Russischen Unterthanen, aus Gnade Unserer Vorfahren und aus der „Unsrigen geniefsen.\*)

Seit dieser unbedingten Unterwerfung haben auch Ihre Majestäten Catharina die Zweite und Paul der Erste, glorwürdigen Andenkens und Jetzt glorreich regierende Kaiserliche Majestät verschiedene Veränderungen in der Gouvernements-Verwaltung Kurlands gemacht und auch daselbst verschiedene Beiträge zu den Staatsbedürfnissen verordnet und selbige mehrmals erhöht und vermehrt, ohne auf Kurlands alte Verfassung und auf seine alten Privilegien Rücksicht zu nehmen.

Es konnten aber auch die Monarchen auf selbige keine Rücksicht nehmen, weil der Landtag von 1795 seine Privilegien schon vernichtet hatte, ehe er noch Kurland dem glorreichen Russischen Scepter

\*) Die Rede vom Thron und das Kaiserliche Manifest, sind in der, in Mitau Ao. 1795 gedruckten Relation der Kurländischen Delegation aus St. Petersburg sub Litt. D. et No. 2 einzusehen.

unterwarf, denn, — indem der Landtag, durch sein Manifest, der Pohnischen Oberherrschaft entsagte und alle Verbindungen mit selbiger und namentlich das Paktum von 1561 für aufgelöst erklärte: so erklärte er auch dadurch seine Privilegien für aufgelöst, weil diese Privilegien doch nur einzig und allein auf die Verbindung mit der Pohnischen Oberherrschaft gegründet waren.

Wenn aber schon aufgelöste Privilegien nicht bestätigt, sondern nur durch ein neues Diplom oder Manifest, aufs neue ertheilt werden können, welches jedoch weder in der Rede vom Thron, noch durch das Kaiserliche Manifest geschehen ist: so sind auch unter den, im Kaiserlichen Manifest gebrauchten Ausdrücken: „Rechte und Vorzüge“ nicht Privilegien, — sondern nur die Provinzial-Rechte und die Vorzüge der National-Stände zu verstehen, und zwar um so zuverlässiger, als durch den Huldreichst ertheilten Genuss der Rechte, Freyheiten, Vortheile und Vorzüge der Alt-Russischen Unterthanen, jene Rechte und Vorzüge gewiss nicht haben verringert, sondern vielmehr erweitert und verbessert werden sollen.

Ihro Majestät die Kaiserin Catharina die Zweite, gloriwürdigen Andenkens, konnte auch gewiss nicht der Meinung gewesen seyn, die alten Kurländischen, von Pohlen herrührenden Privilegien, bestätigt zu haben, — denn, — sonst hätten ja Allerhöchst Dieselben nicht, gleich nach der Besitznahme Kurlands, daselbst die Statthalterschafts-Regierung, die Zahlung der Poschlinen und den Gebrauch des Stempelpapiers einführen und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Zollfreyheit des Adels aufheben lassen; wodurch auf einmal drey Fundamental-Gesetze, nemlich die Formula Regiminis, das Pactum Subjectionis und das Privilegium Sigismundi Augusti beseitiget wurden.

Auch der Kurländische Adel pflichtete stillschweigend dieser Allerhöchsten Meinung bei; — Er hätte ja sonst eine Deputation nach St. Petersburg geschickt, um wegen Uebergang seiner Privilegien Vorstellungen zu unterlegen; allein die unbedingte Unterwerfung war ihm noch in zu frischem Andenken.

Se. Majestät der Kaiser Paul der Erste, gloriwürdigen Andenkens, haben die alten Pohnischen Privilegien Kurlands auch nirgends bestätigt, —

denn, — obzwar Allerhöchst Derselbe durch den namentlichen Befehl vom 24. December 1796 zu verordnen geruhet, die Gerichts - Behörden in Kurland, nach seinen vorigen Rechten und Privilegien einzurichten, so haben Se. Kaiserliche Majestät dadurch doch nicht die alten Privilegien bestätigt, sondern nur die Norm angezeigt, wornach die Umänderung der Behörden vollzogen werden sollte. Eben so gut hätten ja Se. Hochselige Kaiserliche Majestät die Einrichtung der Behörden auch nach den Rechten und Privilegien irgend eines fremden Staats verordnen können; hätten darum die Rechte und Privilegien jenes fremden Staats, auch in Kurland Gesetzeskraft erhalten?

Die mit der Umänderung der Gerichts - Behörden zugleich verordnete Rekruten - Aushebung, ferner die Zahlung für Gerichts - Behörden und für Regiments - Zugpferde und mehrere nachfolgende Verordnungen beweisen, daß Se. Kaiserliche Majestät, Paul der Erste, die Alt-Pohnischen Privilegien, als nicht bestätigt, folglich auch als nicht bestehend, betrachtet haben.

Das von Sr. jetzt glorreich regierenden Kaiser-

lichen Majestät, unter dem 15ten September 1801, emanirte Patent bestätigt das Manifest von 1795 und den namentlichen Befehl von 1796 und gestattet zugleich dem Kurländischen und Piltenschen Adel den freyen Genuß seiner vormaligen Gesetze, Rechte, Privilegien und Prärogativen; jedoch unter dem wörtlichen Vorbehalt „in so ferne Dieselben der all-gemeinen Verfassung und den Gesetzen Unsers „Reichs nicht entgegen sind.“

Da nun aber die Reichsverfassung sich lediglich auf die Reichsgesetze gründet und da, aufser den Allerhöchsten namentlichen Befehlen, es keine Reichsgesetze giebt; so ist auch jedes Privilegium von dem Augenblick an aufgehoben, sobald es einem namentlichen Befehl entgegen ist.

Der Sinn dieses Allerhöchsten Patents ist zu klar und die, seit der jetzigen Regierung erhöhten und neu verordneten Auflagen, sind ein deutlicher Beweis, daß die, schon vor der unbedingten Unterwerfung, vom Landtage selbst vernichteten, Alt-Pohnischen Privilegien, von keinem Werth sind und daß man in St. Petersburg auf selbige nur dann Rücksicht nehmen wird, wenn der Fall eintreten

sollte, daß sie den Reichsgesetzen nicht entgegen wären.

Kurlands Adel war freylich, gleich nach seiner Unterwerfung, von allen Auflagen und Abgaben exemirt, allein diese Exemtionen gründeten sich nur auf die Milde und Wohlthätigkeit der Monarchen. Nun aber sind diese Exemtionen fast alle gehoben; — welches dem Adel zwar sehr schwer fällt, theils wegen der geographischen Lage, die Kurland größeren Belästigungen aussetzt, als die Alt-Russischen Provinzen, theils wegen der Theuerung, die immer in dieser Provinz vorzüglich herrscht; allein der Adel kann sich darum über Verletzung der Privilegien nicht beklagen, da dergleichen Privilegien, weder bey der Unterwerfung, noch nachher stipulirt worden sind.

Und sollte man auch alle Zweifel gegen die Fortdauer solcher Privilegien nicht zulassen wollen, so stehen ihnen doch Reichsgesetze entgegen, — und diese überwiegen Alles; wie solches im oberwähnten Allerhöchsten Patent von 1801 ausdrücklich vorbehalten ist.

Aus der Zusammenstellung obiger Kaiserlicher Urkunden, mit dem Landtagsmanifest wider Pohlen und mit der Unterwerfungsakte, ergibt sich, daß Kurland, mit Ausnahme seines Glaubensbekenntnisses und seiner Provinzialrechte, keine anderen Rechte und Privilegien hat, als die der Alt-Russischen Provinzen.

Wenn also der Adel seit einiger Zeit, es gewagt hat, Privilegien zu citiren, die vernichtet, oder den Reichsgesetzen entgegen sind; so hat er es nur der milden Nachsicht unseres Allergnädigsten Monarchen zu verdanken, daß er ohne Rüge abgekommen ist. — Dies fehlte noch dem Adel, um ihm die so drückende Willigung noch mehr zu verbittern!

Diese Darstellung der Kurländischen alten Privilegien, kann nicht als unpatriotisch aufgenommen werden; indem sie nur für Kurländer geschrieben ist. — In Petersburg, wie die Erfahrung es lehrt, wird auf jene Privilegien, ohne dies, keine Rücksicht genommen, — weil man dort die Nichtigkeit jener Privilegien schon lange kennt.

Zu dieser Darstellung der Privilegien gehört, als Seitenstück, eine kurze Uebersicht der Erfolge

verschiedener nach St. Petersburg gesandt gewesenen Deputationen, um alsdann beurtheilen zu können, wie sich die Kosten der Deputationen gegen allen, dem Adel daraus erwachsenen Nutzen verhalten.

Bei dem nicht zu bezweifelnden Eifer und bei aller Anstrengung, ist es diesen Deputationen nicht gelungen, in Ansehung der Miliz, in Ansehung der erhöhten Kopfgelder und der erhöhten Rekrutenzahlung, in Ansehung der Tranksteuer und des Verauktionirens und des Verkaufs der Kronsgüter, Exemtionen zu erhalten; welches Alles den Deputationen doch nicht hätte fehlschlagen müssen, wenn man in St. Petersburg die alten Privilegien, als noch bestehend hätte betrachten können.

Auch ist den Deputationen der Verkauf der Patrimonialgüter und die gegebene Hoffnung zum Getreideverkauf an die hohe Krone misslungen.

Die letzte Deputation ist, freilich, auch durch einigen Succes bezeichnet; denn sie hat den Indult bewirkt.

Sie hat durch ihr Memoire sub No 2 die Brandweinspacht abgewandt; — von dieser projektirten Brandweinspacht hat man hier zwar nichts gehört,

desto größer aber ist das Verdienst um Kurland und wahrscheinlich auch um alle privilegirte Provinzen, dies Projekt, durch so dringende Vorstellungen, bei seiner Geburt, aus dem Wege geräumt zu haben.

Die Deputation hat auch durch ihr Exposé sub No. 3 bewirkt, daß der Preis von 500 Rubel Silbermünze für einen Rekruten, auf 1000 Rubel Banknoten herunter gesetzt worden; ein entschiedenes Verdienst auch um alle Grenzprovinzen des Reichs. —

Die Abgabebzahlungen der Litthauschen Gouvernements und auch noch andere Zahlungen werden jetzt auch, statt eines Rubels Silbermünze, mit 2 Rubel Banknoten geleistet; — folglich hat sich diese Wohlthätigkeit Unseres Allergnädigsten Kaisers nicht bloß auf die Rekrutenzahlung beschränkt.

Die Deputation hat ferner, durch ihre Vorstellung, die Revision fürs ganze Reich veranlaßt; das ganze Reich wird aber diese Vorstellung nicht erfahren, denn sie ist ja nicht einmal der Deputations-Relation beigefügt.

Ferner hat die Deputation, durch ihre sorgfältigen Bemühungen, der Stadt Liebau die Bewilligungen der Importation verschafft; für diesen der Stadt

Liebau geleistet, so wichtigen Dienst, wird diese doch wohl aufgefordert werden, ihren Beitrag zu den Deputationskosten herzugeben.

Endlich hat die Deputation für den Herrn Kanzler, Baron von Medem, die Erlaubnis erhalten, daß er noch fernerhin dem Amte eines Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten vorstehen könne.

Da alle, der Deputations-Relation beigefügte Nummern, aufser No. 2 und 3, mit Adressen versehen sind, so wäre es interessant zu wissen, an wen die so wichtigen Nummern 2 und 3 adressirt worden.

Auch die, durch die Deputation bewirkten günstigen Entscheidungen der Punkte 1, 2, 6, 7, 8, 9, 18, 19 und 25, von denen beim Schlusse der Relation die Rede ist, und welche die unverkennbaren Merkmale der Allerhöchsten Gnade unseres erhabenen Monarchen und der weisen Vorsorge des Ministeriums enthalten sollen; hätten ja eben so, den Beilagen der Relation beigefügt werden können, als die der einzigen Nummer 25, in Betreff des Herrn Kanzlers, Baron von Medem.

Jeder Kurländer hätte so wichtige Aktenstücke gerne und mit Dankgefühl gelesen, vorzüglich aber

die, ad Punkt 2 aufs neue bekräftigte Allerhöchste Bestätigung.

Nach dieser Uebersicht der Geschäfte mehrerer Deputationen, scheint es, daß mit Ausnahme des bewirkten kostbaren Geschenks der Patrimonialgüter, die Deputationen, nur vieles abgewandt, und große Aussichten eröffnet, aufser dem Indult aber nichts Wesentliches für den Adel haben ausrichten können \*)

Ob aber der Indult die Kosten der Deputation compensirt? ob er nicht auch von hieraus durch eine schriftliche Unterlegung, oder durch den in St. Petersburg befindlichen ritterschaftlichen Geschäftsträger hätte bewirkt werden können? läßt man dahin gestellt seyn. —

Wenn die oben vorgeschlagene Reform, in Ansehung der Landschafts-Officianten, der zwecklosen Deputationen nach St. Petersburg etc. — in Ausführung gebracht würde: so wäre es, durch diese Ersparungen, vielleicht noch möglich, nicht nur die Landschaftsschulden zu tilgen und die Willigungen einzu-

\*) Vid. Relation der Deputation vom 17ten August 1811; wo alle bisher erwähnte Punkte und Nummern einzusehen sind.

stellen, sondern es könnten auch fernerhin, zufällige Belästigungen, die die adlichen Güter der ganzen Provinz oder auch einzelner Oberhaupt- und Hauptmannschaften treffen; als zum Beispiel, die Holzlieferungen fürs Militair und die Lieferungen an die Lazarethe, aus der Landschafts-Kasse bestritten werden.

Um aber dies Alles zu erreichen, müßte der Adel, mit dem Adel der Alt-Russischen Provinzen, gleichen Schritt halten, ohne sich weder durch eitele Gefahren, noch durch große Aussichten zu unnützen und geldverschwenderischen Deputationen bestimmen zu lassen.

Kurlands Adel würde dann, gleich dem Alt-Russischen Adel, ohne Deputationen und ritterschaftliche Geschäftsträger, die Reichsgesetze schlecht weg, eben so befolgen, als der Adel der Alt-Russischen Provinzen und sich dabei besser befinden; weil die Erfahrung es ihm bisher gelehrt hat, daß er doch von der Befolgung der Reichsgesetze, in Ansehung der zu leistenden Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, nicht hat eximirt werden können; — denn, da Kurland mit den Alt-Russischen Provinzen gleiche Rechte hat und mit selbigen auch gleichen Schutz genießt,

so ist es billig, daß Kurland, nach Verhältniß seiner Kräfte, zu diesen Beiträgen, auch seinen Theil mit hergiebt.

Man kann es nicht zu oft wiederholen, daß, seitdem der Adel es sich erlaubt, seine alten Privilegien wieder hervorzusuchen, die Landschafts-Schulden um ein Ansehnliches vermehrt sind, ungeachtet der alljährlichen, die Kronsabgaben bei weitem übersteigenden, Willigungen und ungeachtet der Einkünfte von den Patrimonial-Gütern.

Welch einen Eindruck würde es auf das, zum Wohlthun geneigte Vaterherz unsers huldreichen Monarchen machen, wenn Allerhöchst Derselbe es erfahren sollte, daß Seine wohlthätige Absicht, die Wohlfahrt des Adels, durch das schöne Geschenk der Patrimonial-Güter zu gründen, so ganz verfehlt ist!

Dieser verschwenderische Aufwand des adlichen publiken Vermögens und die so übertriebenen Willigungen, müssen dem Adel aufser der Provinz, einen Anschein von Reichthum geben, da ihn doch in der That die Armuth in hohem Grade drückt!

Und wie kann der Adel, ohne inneren Vorwurf zu fühlen, um Erlaß von Kronsabgaben bitten, da er

sich doch selbst mit weit größern Abgaben belegt.

Die endliche Folgerung von alle dem, was in diesem Aufsätze bis hierher gesagt ist, schränkt sich also darauf ein, daß der Adel, ohne Rücksicht auf seine vormaligen Privilegien, die Reichsgesetze befolge, seine Landschaftskasse in bessere Ordnung bringen, sie vor Verschwendung sichern und in dieser Absicht, über die Einnahmen und Ausgaben derselben alljährlich gleich nach Johannis gedruckte Rechnungen, durch die Kirchspielsbevollmächtigten an alle einzelne Gutsbesitzer austheilen und deren Notaten entgegen nehmen lasse. Diese Publicität ist eben so nothwendig, als die Vorsicht, daß die Assignationen an die Adelsrenterei und die Landschaftlichen Obligationen nur dann Gültigkeit haben müßten, wenn sie von der Mehrheit der Adelsrepräsentanten unterschrieben worden wären.

Ehe dieser Aufsatz geschlossen wird, ist die Frage nicht am unrechten Platze: ob es für Kurland nicht erspriesslich wäre, Sr. Majestät dem Kaiser in Allerunterthänigkeit die Bitte zu Füßen zu legen, daß Allerhöchst Derselbe huldreichst geruhen wolle, die Stadt-

halterschaftsregierung, so wieder herstellen zu lassen, als Ihre Kaiserliche Majestät, Catharina die Zweite, glorwürdigen Andenkens, sie schon vormals in Kurland eingeführt hatte, und zwar mit Beibehaltung der von Allerhöchst Derselben bestätigten Provinzialrechte, die zur Aufrechthaltung der Privat- und Familienverhältnisse unumgänglich nöthig sind?

Durch die Gewährung obiger Allerunterthänigsten Bitte würde Kurland den Alt-Russischen Provinzen mehr gleich gestellt seyn. — Der Rechtsgang in Kurland, der wegen seiner vormaligen, jetzt aber nicht ganz passenden Form, oft Schwierigkeiten veranlaßt, würde verbessert werden. — Die Adelsversammlungen würden regulärer gehalten, die verschiedenen Arten von Stimmensammlungen, verbunden mit der neuen Landtags-Ordnung und Kirchspiels-Eintheilung (die so manche Mißbräuche veranlaßt haben) würden aufgehoben und die Ungewißheit, in der der größte Theil des besitzlichen Adels, in Ansehung der Landesverhandlungen bleibt, würde aus dem Wege geräumt seyn. —

Endlich würden junge Edelleute, in größerer Zahl angestellt, sich durch Auszeichnung im Dienst,

Rang und Ehrenzeichen verdienen und selbst zu höheren Ehrenposten sich eine Bahn eröffnen können.

Die Ritterschafts-Comité hat gewiss eine sehr dringende Veranlassung, wegen Einführung der Statthalterchaftsregierung eine Adelsversammlung zu veranstalten. Denn, — da sie vor 3 Jahren, auf den Antrag einiger respektablen Männer, deren Namen nicht einmal genannt worden, eine Adelsversammlung zusammenberufen hat, warum sollte sie auf den, vom Mitauschen Kirchspiel, zum Landtags-Diario verlautbarten Antrag, wegen Allerunterthänigster Bitte, um Einführung der Statthalterchafts-Regierung, nicht auch Rücksicht nehmen? da doch das namhafte Mitausche Kirchspiel gewiss, eben so respektabel ist, als jene ungenannten Männer. —

R Est.  
A-2814  
4413